

Stadt Albstadt

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 24. März 1977

in der Fassung vom 14.12.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 24. März 1977 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. für die Verwaltungsgebühren
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
2. für die Benutzungsgebühren
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
-

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungs- und Bestattungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5 *
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - der früheren Stadt Ebingen vom 10. März 1966 in der Fassung vom 22. Juni 1972,
 2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - der früheren Gemeinde Laufen vom 24. Februar 1972 in der Fassung vom 28. Juni 1973,
 3. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - der früheren Gemeinde Onstmettingen vom 9. Juli 1968 in der Fassung vom 26. April 1971,
 4. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - der früheren Gemeinde Pfeffingen vom 27. Februar 1969 in der Fassung vom 29. April 1971,
 5. die privatrechtliche Entgeltregelung für das Friedhof- und Bestattungswesen der früheren Stadt Tailfingen durch Beschluss vom 3. Juli 1973.

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - in der ursprünglichen Fassung.
